

Satzung für das Forschungszentrum für Angewandte Quantentechnologie der Universität Stuttgart

Vom 3. Februar 2017

Gemäß den §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 9. Dezember 2015 die nachfolgende Satzung für das Forschungszentrum für Angewandte Quantentechnologie der Universität Stuttgart beschlossen.

Der Universitätsrat der Universität Stuttgart hat die Einrichtung des Forschungszentrums für Angewandte Quantentechnologie der Universität Stuttgart am 2. Juni 2016 gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Ziele und Aufgaben

(1) Das Stuttgarter Forschungszentrum für Angewandte Quantentechnologie, nachfolgend ZAQuant genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und ein fakultätsübergreifendes Forschungszentrum der Universität Stuttgart im Sinne von § 40 Abs. 5 LHG. Es ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

(2) Das ZAQuant dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Forschung in der Quantensensorik. Das Zentrum verfolgt das Ziel, neuartige nanophotonische Quantensensoren zu entwickeln, um wegweisende Fortschritte in Empfindlichkeit, Spezifität und Energieeffizienz in der Sensorik zu erreichen. Die Sensoren sollen dabei jüngst entwickelte Prinzipien der Quantenphysik und der Nanophotonik nutzen und miteinander kombinieren. Dazu sind die Forschungsarbeiten in drei Forschungsfelder (FF) aufgeteilt:

1. FF 1: Aktive Sensorelemente,
2. FF 2: Peripherie und Ansteuerung von Quantensensoren,
3. FF 3: Integration von Quantensensoren in Devices.

(3) Es ist das Ziel und die Aufgabe des ZAQuant, hochrangige interdisziplinär vernetzte Forschung auf den Gebieten der Quantensensorik zu betreiben. Zu den Aufgaben des ZAQuant gehören:

1. die Gestaltung der Forschung auf den Gebieten der Quantensensorik durch Forschungsprojekte,
2. die Förderung des Erkenntnistransfers durch Organisation von Kooperationsprojekten mit der Industrie,
3. die interfakultäre Koordination von Maßnahmen zur Neu- und Wiederbesetzung von Professuren, die das Gebiet der Quantensensorik betreffen,
4. die Einrichtung von Nachwuchsgruppen,
5. wissenschaftliche und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
6. die Organisation und Durchführung von Kongressen und Tagungen.

(4) Das ZAQuant steht allen Mitgliedern der Universität Stuttgart offen, sofern diese bereit sind, am wissenschaftlichen Konzept des ZAQuant durch das Einbringen von Projekten und/oder geeigneten Lehrveranstaltungen mitzuwirken. Im ZAQuant können auch Wissenschaftler einer anderen beteiligten Hochschule oder sonstiger Forschungseinrichtungen nach Maßgabe entsprechender Kooperationsvereinbarungen mitwirken.

§ 2 Organe

Organe des ZAQuant sind:

1. die Forschungsgruppenleiterversammlung,
2. das Direktorium,
3. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 3 Forschungsgruppenleiter

(1) Forschungsgruppenleiter des ZAQuant kann jeder Wissenschaftler werden, der der Universität Stuttgart angehört und in dem Forschungsgebiet des ZAQuant die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat.

(2) Wissenschaftler im Sinne des Absatzes 1 können die Mitgliedschaft im ZAQuant schriftlich beim Direktorium des Forschungszentrums beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Forschungsgruppenleiterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft im ZAQuant endet:

1. auf eigenen Wunsch, wenn das Mitglied gegenüber dem Geschäftsführenden Direktor schriftlich seinen Austritt aus dem Forschungszentrum erklärt,
2. mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Mitglieds bei der Universität Stuttgart,
3. durch Ausschluss, über den die Forschungsgruppenleiterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet oder
4. mit der Auflösung des ZAQuant.

§ 4 Rechte und Pflichten der Forschungsgruppenleiter

(1) Alle Forschungsgruppenleiter sind verpflichtet, sich entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion und Verantwortung aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des ZAQuant zu beteiligen; insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen, gegenseitiger Beratung und Unterstützung.

(2) Alle Forschungsgruppenleiter haben das Recht, die Einrichtungen des ZAQuant angemessen im Rahmen der vom Direktorium festgelegten Regelungen zu nutzen.

(3) Die Forschungsgruppenleiter verpflichten sich, das Direktorium des ZAQuant über laufende Projekte (Inhalt und Fördermittel) zu informieren, so dass die Leistungsbilanz des ZAQuant insgesamt erkennbar und der Beitrag des Zentrums zu den Querschnittsforschungsthemen der Universität deutlich wird.

§ 5 Forschungsgruppenleiterversammlung

(1) Die Forschungsgruppenleiterversammlung des ZAQuant umfasst die Leiter aller im Zentrum vertretenen Arbeitsgruppen.

(2) Die Forschungsgruppenleiterversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert den Bericht des Direktoriums und kann ihm allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an. Die Forschungsgruppenleiterversammlung beschließt auf Vorschlag des Direktoriums über die Aufnahme und den Ausschluss von Arbeitsgruppen; für den Ausschluss einer Arbeitstruppe ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Folgende Aufgaben überträgt die Forschungsgruppenleiterversammlung an das Direktorium:

1. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seiner Koordination,
2. Koordination der Zusammenarbeit mit externen Partnern,
3. Entscheidung über die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen,
4. Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, die vom ZAQuant zentral ausgerichtet werden.

(4) Die Forschungsgruppenleiterversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr einberufen. Ein Viertel der wissenschaftlichen Mitglieder kann die Einberufung der Forschungsgruppenleiterversammlung verlangen.

(5) Die Forschungsgruppenleiterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit in dieser Satzung für bestimmte Beschlüsse nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist.

§ 6 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören an:

1. der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter,
2. drei weitere Forschungsgruppenleiter.

Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag der Forschungsgruppenleiterversammlung vom Rektor ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(2) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte und alle operativen Entscheidungen zur Planung und Durchführung der Programme des ZAQuant verantwortlich; insbesondere für das Management der im Rahmen des Zentrums durchzuführenden Forschungsvorhaben.

(3) Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Berichterstattung an die Forschungsgruppenleiterversammlung über die Direktoriumstätigkeit und die Anträge auf Mitgliedschaft sowie die Berichterstattung an den Wissenschaftlichen Beirat über die Aktivitäten des Zentrums.

(4) Das Direktorium beschließt Regelungen zum Zugang und zur Nutzung der Einrichtungen des ZAQuant.

(5) Das Direktorium wird von seinem Geschäftsführenden Direktor mindestens alle zwei Monate einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung des Direktoriums verlangen.

(6) Das Direktorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Direktoriumsmitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Direktoriumsmitglieder anwesend ist.

§ 7 Geschäftsführender Direktor

Der Geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das ZAQuant innerhalb und außerhalb der Universität Stuttgart. Die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle bestehen in der gesamten administrativen Abwicklung und in der Unterstützung des Direktoriums bei der Durchführung der operativen Geschäfte. Dazu gehören:

1. die Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums,
2. die konzeptionelle Zuarbeit für die Beschlussfassung des Direktoriums,
3. die Koordination der Forschungsprojekte,
4. die administrative Abwicklung und Finanzverwaltung,
5. die Einberufung der Forschungsgruppenleiterversammlung,
6. die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
7. die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung des ZAQuant bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des ZAQuant wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeiten im ZAQuant zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Bewertung der wissenschaftlichen Entwicklung des ZAQuant, die Beratung zu thematischen und technologischen Schwerpunkten sowie Empfehlungen zur Ausrichtung auf neue Forschungsrichtungen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sechs sachverständigen Mitgliedern. Zwei Mitglieder, die auf dem Forschungsgebiet des ZAQuant internationale Anerkennung genießen, sollen sachverständige universitätsexterne Persönlichkeiten aus der Wirtschaft sein. Sie werden auf Vorschlag der Forschungsgruppenleiterversammlung vom Rektor für eine Periode von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Der Geschäftsführende Direktor des ZAQuant beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal pro Jahr ein. Auf Verlangen des Rektorats ist der Wissenschaftliche Beirat ebenfalls einzuberufen.

§ 10 Nutzung der Einrichtungen des ZAQuant

(1) Die gemeinsamen Einrichtungen des ZAQuant stehen allen Mitgliedern – soweit die Kapazität dies zulässt – zur Verfügung.

(2) Personen, die nicht Mitglieder sind, können vom Direktorium mit Vorhaben, die für die Aufgaben des ZAQuant relevant sind, nachrangig zur Benutzung der Einrichtungen des ZAQuant zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt.

(3) Für die Benutzung der Einrichtungen des ZAQuant durch Personen oder Einrichtungen, die nicht Mitglieder des ZAQuant oder nicht Einrichtungen, Mitglieder oder Angehörige der Universität Stuttgart sind, sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind die Vollkosten oder die nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) festzusetzenden Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 11 Evaluation

Das ZAQuant wird ebenso wie die Stuttgart Research Centers (SRCs) regelmäßig durch eine unabhängige externe Gutachtergruppe, die vom Rektorat eingesetzt wird, evaluiert. Entsprechend der Evaluationsergebnisse beschließt der Senat nach Empfehlung durch das Rektorat über die Fortführung oder Schließung des Zentrums.

§ 12 Verfahrensregelungen

Für das Verfahren in der Forschungsgruppenleiterversammlung des ZAQuant gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 3. Februar 2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor